

Datenschutz- ordnung



Überarbeitet Februar 2019

Datenschutzordnung

- 1.) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- 2.) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- 3.) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Vorname, Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Geburtsort, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Funktion im Verein oder aktiven Dienst, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
- 4.) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband auf Kreis-, Bezirks-, Landesebene zu melden.
- 5.) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter Kontaktierung des für den Schutz der Daten zuständigen Kameraden zur Verfügung.
- 6.) Mitgliederdaten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Austrittsdatum werden für die Vereinschronik längerfristig aufbewahrt.

Film- und Fotoaufnahmen:

Der Verein fertigt im Rahmen von Veranstaltungen, wie Ausflügen, Vereinsfesten sowie Übungen und Einsätzen, Foto- und Filmaufnahmen an, die für Veröffentlichungen, Berichten in Printmedien (Magazinen, regionale und überregionale Zeitungen), Vereinschronik, Sozialen Medien (Facebook, Twitter, Instagram, Youtube) und auf der Internetseite des Vereines und seinen übergeordneten Verbänden (Kreisfeuerwehrverband und Landesfeuerwehrverband Bayern) unentgeltlich verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahme an Dritte ist unzulässig.

Pullenreuth, 09.Februar 2019